

BGer 1A.85/2003 vom 11. Juli 2003

Bundesgericht, 2003-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.85_2003

FR: TF 1A.85/2003 du 11 juillet 2003

IT: TF 1A.85/2003 del 11 luglio 2003

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit bzw. die Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 129 I 185 E. 1 S. 188; 121 II 248 E. 1 S. 250, je mit Hinweisen).

E. 2

Eine Partei kann jederzeit gegen die Behörde, die eine Verfügung unrechtmässig verweigert oder verzögert, Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung an die Aufsichtsbehörde führen (Art. 70 Abs. 1 VwVG). Erste Beschwerdeinstanz für Verfügungen der Bundesämter ist das Departement, sofern keine direkte Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht möglich ist (Art. 47a lit. a VwVG). Aufsichtsbehörde über das BJ ist das EJPD (Art. 37 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz [RVOG, SR 172.010]). Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht ist unzulässig bei Verfügungen auf dem Gebiete der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes, der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe sowie der übrigen auswärtigen Angelegenheiten (Art. 100 Abs. 1 lit. a OG).

E. 3

Nach der Praxis des Bundesgerichtes (zu Art. 100 Abs. 1 lit. a OG) ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht grundsätzlich nicht zulässig, wenn sie (in der Sache) auf eine Intervention der Schweiz bei einem ausländischen Staat wegen angeblicher Verletzung des Spezialitätsvorbehalts in Rechtshilfeangelegenheiten abzielt (vgl. BGE 121 II 248 E. 1a-b S. 251 mit Hinweisen). Verneint das Bundesgericht seine Zuständigkeit, überweist es Beschwerdeeingaben im vorliegenden Zusammenhang in der Regel zur weiteren Prüfung an das EJPD, ohne sich in der Sache selbst (oder zur Frage der vor den eidgenössischen Verwaltungsbehörden zulässigen Rechtsmittel) weiter zu äussern (vgl. BGE 121 II 248 E. 1c S. 251 f.; VPB 62.24 S. 169).

E. 4

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe am 20. August 2002 beim BJ den förmlichen Antrag gestellt, es sei festzustellen, dass die deutschen Behörden bei ihrem Rechtshilfeersuchen an Kanada den schweizerischen Spezialitätsvorbehalt verletzt hätten. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2002 habe ihm das BJ mitgeteilt, dass keine Verletzung des Spezialitätsvorbehalts vorliege, weshalb auch keine Intervention bei den deutschen Behörden erfolge. Eigentliches (materiellrechtliches) Ziel des vom Beschwerdeführer eingeleiteten und mittels Aufsichts- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde an das EJPD weitergezogenen Verfahrens ist somit die Feststellung, dass sich die deutschen Behörden in ihrem Auslieferungersuchen an Kanada über den schweizerischen Spezialitätsvorbehalt

hinweggesetzt hätten. Nach der dargelegten Praxis ist dafür die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht grundsätzlich nicht gegeben. Im Übrigen handelt es sich beim Bundesgericht auch nicht um die administrative Aufsichtsbehörde des BJ (vgl. Art. 37 RVOG).

Die beim EJPD (als Aufsichtsbehörde) eingereichte und von diesem an das Bundesgericht weitergeleitete Rechtsverweigerungsbeschwerde ist somit an das EJPD zur weiteren Prüfung zurückzuweisen. Zu materiellrechtlichen Fragen und zum verwaltungsinternen Beschwerdeweg vor den eidgenössischen Verwaltungsbehörden hat das Bundesgericht keine Stellung zu nehmen (vgl. BGE 121 II 248 E. 1c S. 251 f.).

E. 5

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerdeeingabe (als Verwaltungsgerichtsbeschwerde) nicht einzutreten. Es werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.